2390 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022

Anlage 5 (zu § 1 Absatz 3)

Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Amtsgericht	Vom Gericht auszufüllen:
Vollstreckungsgericht –	Geschäftszeichen:

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

	des Gläubigers (zu Ziffer)		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen		
	Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
	Straße	Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort	
	r Osuelizai II	Oit	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Geschäftszeichen	
	Registergericht	Registernummer	
	☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberech	ntigt.	
	☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß we	iterer Anlage	
	Gläubiger (zu Ziffer) vertreten dur	ch	Firma oder Funktion
		den gerichtlich bestellten Betreuer,	
		☐ der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	☐ diese vertreten durch Funktion
	☐ Herrn ☐ Frau ☐	□ Herrn □ Frau □	
	Name	Firma/Name	Name
Α	Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
	Straße	Straße	
	Hausnummer	Hausnummer	
	Postleitzahl	Postleitzahl	
	Ort	Ort	
	- Cit	Oit	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
	☐ den gesetzlichen Vertreter		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐		
	Name		
	Vorname(n)		
	Straße Hausnummer		
	Postleitzahl Ort		
	Land (wonn night Doutschland)		
	Land (wenn nicht Deutschland)		

2392 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022

	Gläubiger (zu Ziffer) vertreten du	ırch den Bevo ll mächtigten	
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen		
	Name/Firma		Vorname(n)
	Straße	Hausnummer Post	leitzahl Ort
	Land (wenn nicht Deutschland)	Geso	chäftszeichen
Α			
	Bankverbindung des		
	☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters	Bevollmächtigten: □	abweichenden Kontoinhabers:
	Name des Kontoinhabers		
	IBAN	BIC	(Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
	Verwendungszweck		
	verwendungszweck		
	gegen		
	den Schuldner (zu Ziffer)		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen		
	Name/Firma	ggf. V	/orname(n)
	Chro C o	Lleve	
	Straße	naus	nummer
	Postleitzahl	Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Gesc	häftszeichen
	Registergericht	Regis	sternummer
	registergenont	rtegis	semunine
	☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß w	eiterer Anlage	
	Schuldner (zu Ziffer) vertreten d	urch	Firma oder Funktion
	☐ den gesetzlichen Vertreter	☐ den gerichtlich bestellten	
В		der eine Ausschließlich erklärung abgegeben	
		(§ 53 Absatz 2 ZPO)	Funktion
	☐ Herrn ☐ Frau ☐	□ Herrn □ Frau □	
	Name	Firma/Name	Name
	Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
	Straße	Straße	
	Hausnummer	Hausnummer	
	Postleitzahl	Postleitzahl	
	Ort	Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutsc	chland)

	☐ den gesetzlichen Vertreter		
	□ Herrn □ Frau □		
	Name		
	Ivanie		
	Vorname(n)		
	Straße Hausnummer		
	Straige		
	Postleitzahl Ort		
	Land (wenn nicht Deutschland)		
В	Land (werm mont bedisonand)		
	Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch	ı den Bevo ll mächt	igten
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen [J	
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)
	Straße	Hausnummer	Postleitzahl Ort
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen
	□ Pfändungs- und Übe Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer	rweisungsbo	eschluss □ Pfändungsbeschluss:
)	eschluss Pfändungsbeschluss: Aussteller
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art)	Aussteller
С	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art)	Aussteller
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art)	Aussteller Geschäftszeichen Aussteller
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffe)	Aussteller Geschäftszeichen
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art) er)	Aussteller Geschäftszeichen Aussteller Geschäftszeichen
	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln) er) n aufgeführt in wei	Aussteller Geschäftszeichen Aussteller Geschäftszeichen
С	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus den weiteren Vollstreckungstitelt können die Gläubiger von den Schuldnern de) er) n aufgeführt in wei	Aussteller Geschäftszeichen Aussteller Geschäftszeichen iterer Anlage
С	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art Datum sowie aus den weiteren Vollstreckungstitelt können die Gläubiger von den Schuldnern einen Beträge beanspruchen.) er) n aufgeführt in wei	Aussteller Geschäftszeichen Aussteller Geschäftszeichen iterer Anlage

werden

gegenüber dem Dritt	tschuldner (zu Ziffer)		
☐ Herrn ☐ Frau	☐ Unternehmen			
Name/Firma			ggf. Vorname(n)	
Straße			Hausnummer	
Straise			riausiiuiiiiiei	
Postleitzahl			Ort	
Land (wenn nicht Deu	itschland)			
Land (Werm mont Dea	ntsornaria)			
Registergericht			Registernummer	
Geschäftszeichen			elektronische Zustelladresse	
Coordinate			Clorus of Hoofie Zubtolidar obse	
wegen der Forderung	en, Ansprüche und so	nstigen Rechte des	Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen
				,
sowie dem Drittschu		_)		
☐ Herrn ☐ Frau	☐ Unternehmen			
Name/Firma			ggf. Vorname(n)	
Straße			Hausnummer	
D # 11				
Postleitzahl			Ort	
Land (wenn nicht Deu	itschland)			
Dogiotorgoriaht			Dogistornummer	
Registergericht			Registernummer	
Geschäftszeichen			elektronische Zustelladresse	
wegen der Forderung	en, Ansprüche und so	nstigen Rechte des	Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen
sowie dem Drittschu	ıldner (zu Ziffer)		
☐ Herrn ☐ Frau	☐ Unternehmen			
Name/Firma			and Marrama(n)	
Naille/Fillid			ggf. Vorname(n)	
Straße			Hausnummer	
Straße Postleitzahl			Hausnummer	
Straße	ıtschland)		Hausnummer	
Straße Postleitzahl Land (wenn nicht Deu	utschland)		Hausnummer	
Straße Postleitzahl Land (wenn nicht Deu Registergericht	ıtschland)		Hausnummer Ort Registernummer	
Straße Postleitzahl Land (wenn nicht Deu	utschland)		Hausnummer Ort	
Straße Postleitzahl Land (wenn nicht Deu Registergericht			Hausnummer Ort Registernummer elektronische Zustelladresse) aus den Modulen

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

	Forderungen gegenüber Arbeitgebern			
	Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)			
E	2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre			
	3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes			
	Forderungen gegenüber □ Agentur für Arbeit □ Versicherungsträger □ Versorgungseinrichtung			
	Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen:			
F	Bezeichnung der Geldleistung Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer			
	Tonto / Voldand ango / Vingina and India			
	Forderungen gegenüber dem Finanzamt			
G	Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.			
	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten			
	 Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt 			
н	4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind			
	Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts			
	□ Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen			
	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen			
	aus dem über eine Bausparsumme von (rund) Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer Vertragsnummer			
	insbesondere			
	Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung			
	2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme			
	3. Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung			
	4. Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags			

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften					
	Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind				
J	2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen				
	3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice				
K	Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte				
	Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:				
L	Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).				
	Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages □ zur Einziehung überwiesen. □ an Zahlungs statt überwiesen.				
	Es wird des Weiteren angeordnet, dass:				
	□ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat. □ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw.				
	Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.				
	der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.				
M	□ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des				
	Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat. □ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapie-				
	re herauszugeben hat.				
	der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.				
	Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:				
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro				
	und				
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.				
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.				
	□ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer)				
	und				
N	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).				
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie				
	☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch				
	zu entnehmen.				
	□ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro				
	und				
	folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.				
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu				
	entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.				

	Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S)):				
	Der Schuldner kommt laufenden gesetzlich Name	• ,	, -	, ,,,	
	Geburtsdatum		Verwandtschaftsver	hältnis zum Schuldner:	
	□ vollständig. □ teilweise. □ nicht.				
	Name		Vorname(n)		
	Geburtsdatum		Verwandtschaftsver	hältnis zum Schuldner:	
	□ vollständig. □ teilweise. □ nicht.				
	Name		Vorname(n)		
0	Geburtsdatum		Verwandtschaftsver	hältnis zum Schuldner:	
	□ vollständig. □ teilweise. □ nicht.				
	Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unte	erhaltspflichten:			
	Sonstige Angaben:				
	Der Schuldner ist				
	☐ erwerbstätig. ☐ nicht erwerbstätig.				
	Der Schuldner ist				
	☐ ledig. ☐ mit dem Gläubiger verh eingetragene Lebenspa führend.		I mit einem Dritten v eingetragene Lebe führend.		geschieden.
	Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q):				
	Zusatzliche Angaben ausschließlich fü	r Prandungen nach §	6500 ZPO (Modul v	ડ():	
	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht in	nterhaltsrückstände, di	e länger als ein Jahr	•	fällig
	☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz	e länger als ein Jahr gen. liche Angaben für Pt	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC	
	☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht i Angaben über Einkünfte von Unterhalts	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach §	e länger als ein Jahr gen. diche Angaben für Pl 850c Absatz 6 ZPO	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC	(Modul Q)
	□ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht n Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspa	nterhaltsrückstände, dinicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § c (zu Ziffer) a	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)):	(Modul Q)
	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht n Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen:	nterhaltsrückstände, dinicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § c (zu Ziffer) a	e länger als ein Jahr gen. diche Angaben für Pl 850c Absatz 6 ZPO	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)):	(Modul Q)
	□ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht n Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspa	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § r (zu Ziffer) a	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)): Verpflichtung Unterhalt gew	(Modul Q)
	□ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht in Bezug auf Ur geworden in B	nterhaltsrückstände, dinicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § c (zu Ziffer) a	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)):	(Modul Q)
P	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht n Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspan Name die Kinder	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § r (zu Ziffer) a	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)): Verpflichtung Unterhalt gew	(Modul Q)
Р	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht nur Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspanname die Kinder Name	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § r (zu Ziffer) a	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)): Verpflichtung Unterhalt gew	(Modul Q)
Р	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht in Bezug auf Ur geworden	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § c (zu Ziffer) a artner	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)): Verpflichtung Unterhalt gew Geburtsdatum	(Modul Q)
P	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht in Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspan Name die Kinder Name Art und Höhe des Einkommens	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § c (zu Ziffer) a artner	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)): Verpflichtung Unterhalt gew Geburtsdatum	(Modul Q)
P	Der Schuldner hat sich in Bezug auf Ur geworden sind, seiner Zahlungspflicht in Angaben über Einkünfte von Unterhalts oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sow Folgende Personen, denen der Schuldner eigenes Einkommen: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspanname die Kinder Name Art und Höhe des Einkommens Name Art und Höhe des Einkommens	nterhaltsrückstände, di nicht absichtlich entzog sberechtigten (zusätz ie bei Anträgen nach § r (zu Ziffer) a artner Vorname(n)	e länger als ein Jahr gen. 	vor Stellung dieses Antrags ändungen nach § 850d ZPC (Modul R)): Verpflichtung Unterhalt gew Geburtsdatum Geburtsdatum	(Modul Q)

Vom Gericht auszufüllen: Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:	Euro
Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlubei Gericht eingegangen am fällig geworden sind, gill § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht. Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen. Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen: □ Leuro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die Gläubiger vorgehen. □ / des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltstigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen. Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigur genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für □ das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c Zbezeichneten Pfändungsgrenzen. □ das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Gründe: Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des □ Arbeitseinkommens des Schuldners □ Gründers auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners □ Gründers auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners □ Gründer Pfändungserbenen, denen der Schuldners □ Gründer Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	Euro
bei Gericht eingegangen am , fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht. Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen. Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen: Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die Gläubiger vorgehen. Je des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhalts tigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen. Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigur genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c zu bezeichneten Pfändungsgrenzen. das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Wom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Gründe: Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Gründen aus und dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	Euro
als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen. Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen: Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die Gläubiger vorgehen. / des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhalts tigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen. Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigur genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c 2 bezeichneten Pfändungsgrenzen. das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Gründe: Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Abs ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners ein Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldners auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
Gläubiger vorgehen.	a dom
Gläubiger vorgehen. / des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhalts tigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen. Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigur genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c 2 bezeichneten Pfändungsgrenzen. das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Gründe: Gründe: Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	~ dc~
tigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen. Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigur genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c 2 bezeichneten Pfändungsgrenzen. das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Gründe: Cründe: Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	= uem
der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigur genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c zubezeichneten Pfändungsgrenzen. das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Gründe: Gründe: Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	sberech-
□ das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c 2 bezeichneten Pfändungsgrenzen. □ das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: □ Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Abs ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des □ Arbeitseinkommens des Schuldners □ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	n nach ng der
bezeichneten Pfändungsgrenzen. das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners. Sonstige Anordnungen: Gründe: Gründe: Des wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c AbszPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
Gründe: Gründe: Gründe: Sonstige Anordnungen: Gründe: Sei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners Beiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	ZPO
Gründe: Gründe: Gründe: Sonstige Anordnungen: Gründe: Gründe: Sei wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c AbszPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
Gründe: Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Abs ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
□ Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Abs ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des □ Arbeitseinkommens des Schuldners □ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
□ Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Abs ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des □ Arbeitseinkommens des Schuldners □ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des ☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des ☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des ☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
ZPO angeordnet. Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des ☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	satz 6
☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:	
Name Vorname(n) Geburtsdatum	ie eigene
☐ ganz ☐ in Höhe von ☐ in Höhe von ☐ Prozent.	ie eigene
Name Vorname(n) Geburtsdatum	ie eigene
	ie eigene
☐ ganz ☐ in Höhe von ☐ in Höhe von ☐ Prozent.	ie eigene
Name Vorname(n) Geburtsdatum	ie eigene
☐ ganz ☐ in Höhe von	ie eigene
Gründe:	ie eigene
	ie eigene
	ie eigene

	☐ Es wird eine Pfändbarkeit bei Absatz 2 ZPO angeordnet.	Forderungen aus einer vorsätzlich be	gangenen unerlaubten Handlung nach § 850f
	Vom Gericht auszufüllen:		
	Der pfändbare Teil des Arbeitseink stimmt.	commens wird ohne Rücksicht auf die in §	§ 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen be-
	Dem Schuldner sind		
□ von dem pfändbaren Arbeitseinkommen			
S	□ von dem Guthaben auf seinem		
	für seinen eigenen notwendigen U	nterhalt Euro	
	□ sowie zur Erfüllung seiner laufer belassen.	nden gesetzlichen Unterhaltspflichten	Euro monatlich zu
	Gründe:		
	Vom Gericht auszufüllen:		
T			
	Vom Gericht auszufüllen:		
	Datum	Name Rechtspflegerin/Rechtspfleger	
	Accordantiat C Devilential		Unterschrift Rechtspflegerin/Rechtspfleger
	☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt		
	Datum	Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamte	r
			Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter